

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zum 15. des Vormonats vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der warmen Mittagsversorgung beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt sowie im Falle der geplanten Schließzeit der Einrichtungen während der gesetzlich festgeschriebenen Sommerferien. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Hohenstein zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib bis zum 15. des übernächsten Monats nach Eingang der Abmeldung die Hälfte des jeweils maßgeblichen Elternbeitrages zu zahlen. Beim Verlassen nach dem 15. des übernächsten Monats nach Eingang der Abmeldung ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (6) Wenn ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen kann und auf Grund dessen vorübergehend abgemeldet wird, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für ein warmes Mittagessen 3,40 Euro pro Tag und Portion.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreuzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien. Der Begriff „Betreuungszeit“ ist dem Begriff „Betreuungsumfang“ gleichgestellt.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit einem Kind					Kind/er aus Familie mit 2 Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
195,00 €	175,50 €	156,00 €	136,50 €	97,50 €	175,50 €	157,95 €	140,40 €	122,85 €	87,75 €

Kind/er aus Familie mit 3 Kindern					Kind/er aus Familie mit 4 und mehr Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
156,00 €	140,40 €	124,80 €	109,20 €	78,00 €	136,50 €	122,85 €	109,20 €	95,55 €	68,25 €

Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit einem Kind					Kind/er aus Familie mit 2 Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
240,00 €	220,00 €	200,00 €	180,00 €	140,00 €	216,00 €	198,00 €	180,00 €	162,00 €	126,00 €

Kind/er aus Familie mit 3 Kindern					Kind/er aus Familie mit 4 und mehr Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
192,00 €	176,00 €	160,00 €	144,00 €	112,00 €	168,00 €	154,00 €	140,00 €	126,00 €	98,00 €

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich zum Beginn eines Kindergartenjahres einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldnachweis, Geburtsurkunden) zu belegen. Die Nachweise sind mit der Anmeldung einzureichen bzw. spätestens 4 Wochen danach. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Gemeinde Hohenstein unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.
- (4) Änderungen der ursprünglich gewählten Betreuungszeiten sind spätestens zum 15. des Vormonats vor der gewünschten Änderung bei der Gemeinde Hohenstein schriftlich zu melden. Die Elternbeiträge werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, ab dem die Änderung gilt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.
Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, beachten § 4 Absatz 5 der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein, beschlossen am 24.02.2011, in der Fassung der 7. Änderung vom 21.11.2019 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.03.2022 in Kraft.